

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

(Dr. hc. International Hellenic University)

Der eifrige Geselle

Variante 1

A hat in seinem Garten nach Feierabend einen Kirschbaum gefällt und bringt den Stamm sowie einige dickere Äste (Sachwert 200 €) in die Schreinerei des S, bei der er einen hieraus gebauten Garderobenschrank für sein Haus bestellen möchte. Für einen solchen Schrank reichte die Holzmenge auch genau aus. A gefällt ganz besonders der Gedanke, als Möbelstück einen Schrank „aus dem eigenen Garten“ zu besitzen. In der Schreinerei trifft er allerdings nur noch auf den angestellten Schreinergesellen G, dem er seine Vorstellungen erklärt.

G hat plötzlich die Idee, eine persönliche Geschäftschance zu ergreifen, und erklärt A, er könne den Schrank aus dem Kirschbaumholz ausnahmsweise auch selbst „nach Feierabend“ zum Preis von 1.500 € herstellen; S würde dafür bestimmt 2.000 € verlangen. Zudem werde S das Ganze nicht auffallen. Natürlich bekomme A auch eine „ordentliche Rechnung“. In die Handwerksrolle ist G allerdings nicht eingetragen, wovon A nichts weiß.

Infolge eines für S oder seine Mitarbeiter unvorhersehbaren Kurzschlusses brennt allerdings vor dem Beginn der Arbeiten die gesamte Werkstatt von S einschließlich des von A zur Verfügung gestellten Holzes ab.

A verlangt nun von G die Lieferung des bestellten Schranks, notfalls aus anderem Kirschbaumholz. G ist der Meinung, hierzu sei er nicht verpflichtet. Es sei schließlich das Risiko des A, wenn dessen Holz abgebrannt sei. Ihm stehe jedenfalls seine Vergütung zu.

Wie ist insoweit die Rechtslage?

Variante 2

S hatte vor Beginn der Arbeiten das angelieferte Kirschbaumholz entdeckt und G zur Rede gestellt. G räumt S gegenüber zwar ein, dass er den Auftrag an der Werkstatt vorbei „auf eigene Rechnung“ entgegengenommen habe, offenbart ihm allerdings nicht, dass er sich mit A auf eine Vergütung in Höhe von 1.500 EUR geeinigt hatte. S untersagt dem G hierauf die Benutzung der Werkstatteinrichtung für solche eigenen Geschäfte, so dass G nicht mehr in der Lage ist, den Schrank in dessen Werkstatt herzustellen. Da G ohne Meisterbrief auch keine eigene Werkstatt eröffnen kann (wovon auch für die Bearbeitung auszugehen ist), erklärt er gegenüber A, er könne den Auftrag nun doch nicht mehr selbst ausführen. S seinerseits äußert telefonisch gegenüber A, er sei bereit, den Schrank zu bauen, wenn A dies wünsche. A erklärt sich dem S gegenüber damit einverstanden, wobei Selbstabholung durch A vereinbart wird. Über den Preis wird dabei nicht gesprochen.

Als der Schrank fertiggestellt ist, verlangt S von A Zahlung von 2.000 € (was bei Lieferung des Holzes durch den Auftraggeber auch der übliche Preis für einen solchen Schrank wäre) Zug um Zug gegen Übergabe des Schranks. A dagegen will nur 1.500 € zahlen.

Kann S die Zahlung von 2000 € verlangen?

Variante 3

Wie Variante 2. S und A haben aber ausdrücklich einen Preis von 2.000 € besprochen und vereinbart. Hat A wegen des höheren Preises Ansprüche gegen G?

Aufgabe

Erstatten Sie ein Rechtsgutachten zu den Fragestellungen in den drei Varianten des Falles. Soweit dies zur Ausschöpfung der aufgeworfenen Fragen nach Ihrem Lösungsweg erforderlich ist, erstatten Sie ein Hilfsgutachten.

Bearbeitungshinweise

Die gestellten Aufgaben sind umfassend unter Beachtung der geltenden wissenschaftlichen Standards zu erörtern. Dabei ist eine Bearbeitungszeit von etwa drei Wochen vorgesehen.

Formalien

Dem Gutachten sind in dieser Reihenfolge Deckblatt (Vorname, Name, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse), Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis voranzustellen. Das Gutachten selbst darf eine Zeichenanzahl von maximal 31.000 (einschließlich Leerzeichen, einschließlich Fußnoten) nicht überschreiten. Es ist die Zeichengröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten sowie ein Zeilenabstand von 1,5 im Text und 1,0 in den Fußnoten zu verwenden. Als Schriftart sind Times New Roman, Arial, Calibri oder vergleichbare Schriftarten vorzusehen. Blocksatz ist ratsam. Weiterhin ist ein Korrekturrand von 7 cm zu verwenden.

Abgabe über Moodle:

Die Abgabe erfolgt ausschließlich online über die Seite der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger auf der Plattform Moodle.

Die Abgabemöglichkeit finden Sie unter Hausarbeit/ Abgabestatus („Abgabe hinzufügen“). Bitte setzen Sie ein Häkchen zur Bestätigung der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, fügen die Dateien hinzu und speichern die Änderungen. Die korrekte Abgabe wird vom System automatisch bestätigt. Die Datei ist nach folgendem Schema zu bezeichnen: „ZivilR22_Nachname_Vorname“.

Separat ist eine Versicherung darüber abzugeben, dass die Hausarbeit selbstständig, den wissenschaftlichen Standards entsprechend und ohne Nutzung anderer als den angegebenen Hilfsmitteln bearbeitet wurde. Die Erklärung ist zu unterzeichnen und gescannt ebenfalls auf Moodle hochzuladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Korrektur für eine zusätzliche Plagiatskontrolle die Plagiaterkennungssoftware Turnitin Similarity genutzt wird.

Die Abgabe der Dateien kann bis zum Donnerstag, 14.04.2022, 12.00 Uhr erfolgen. Bei technischen Problemen bei der Abgabe ist bis spätestens 13.00 Uhr desselben Tages der Lehrstuhl unter der Emailadresse anfaengeruebung@ipr.uni-heidelberg.de zu kontaktieren.

Verstöße gegen die Vorgaben für die Bearbeitung können zu Punktabzug bis hin zur Nichtbewertung der Arbeit führen. Bei Plagiaten ist Nichtbewertung und Meldung an das Prüfungsamt die Regel.

Anmeldung auf LSF:

Sie müssen sich bereits während der Bearbeitung der Hausarbeit – also ebenfalls bis zur Abgabefrist – zur Übung anmelden, damit die Noten verbucht werden können. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Heidelberg LSF (<https://lsf.uni-heidelberg.de/qisserver/rds?state=user&type=0>). Dies gilt auch, wenn nur die Hausarbeit geschrieben wird, um die Übung des vorherigen Semesters zu bestehen („Rückwärtsanerkennung“).